



**Feststellung des Sprachstands zwei Jahre
vor der Einschulung nach § 36 Abs. 2 SchulG**
Fachinformation zum Verfahren ab dem Jahr 2015

Gesetzliche Grundlage

In Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) der Sprachstand aller Kinder zwei Jahre vor der Einschulung in Verantwortung der staatlichen Schulämter festgestellt.

Durch das zum 1. August 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“, mit dem auch § 36 Schulgesetz NRW eine Überarbeitung erfahren hat, liegt nun die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus ergebende Förderung der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Hand dieser Kindertageseinrichtungen.

Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und Kinder, deren Eltern der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zustimmen, werden auch künftig mit dem Verfahren „Delfin 4“ überprüft. Für diese Kinder wird der Einzeltest „Besuch im Piffikushaus“ von Grundschullehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften in den Grundschulen eingesetzt. Wird dabei ein Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung festgestellt, wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Kommen die Eltern dieser Empfehlung nicht nach, werden Sie dazu verpflichtet, ihr Kind an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme in einer Kindertageseinrichtung oder einem Familienzentrum teilnehmen zu lassen.

Schulgesetz:

„Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.“ (§ 36 Abs. 2 SchulG)

Kinderbildungsgesetz:

„Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes

(Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. [...] (§ 13b Abs. 1 KiBiz)

„Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden. [...]

Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.“

(§ 13c Abs. 2 und Abs. 4 KiBiz)

Überblick über das Verfahren

1. Das Schulamt gleicht die Daten aus der Meldedatei mit den von den Trägern der Kindertageseinrichtungen übermittelten Daten derjenigen Kinder ab, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Das Schulamt verpflichtet alle Kinder zur Teilnahme am Test, die keine Kindertageseinrichtung besuchen oder deren Eltern der Bildungsdokumentation nicht zugestimmt haben. Die Daten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu § 14b Abs. 4 Nr. 7 KiBiz enthalten die Angabe, ob eine schriftliche Zustimmung der Eltern zur Bildungsdokumentation vorliegt.
2. Die Schulämter teilen den Grundschulen mit, welche Kinder sie untersuchen sollen. Die schriftlichen Einladungen zur Sprachstandsfeststellung können die Schulämter entweder selbst verfassen oder die beteiligten Grundschulen damit beauftragen.
3. Vom staatlichen Schulamt benannte Lehrkräfte oder sozialpädagogische Fachkräfte der Grundschule führen das Verfahren mit den Kindern einzeln durch. Der Test „Besuch im Pffiffikus- Haus“ dauert durchschnittlich etwa 30 Minuten pro Kind.
4. Die Sprachstandsfeststellung findet in einem vom Ministerium bestimmten Zeitraum vor den Sommerferien statt.
5. Kinder, die zu dem vorgegebenen Termin nicht erscheinen, werden zu einem zweiten Testtermin eingeladen.
6. Die Eltern werden über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung im Anschluss an die Durchführung schriftlich in Form eines Ergebnisbogens informiert (parallel auch das Schulamt).
7. Wird bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, pädagogischer Sprachförderbedarf festgestellt, werden die Eltern gebeten, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Kindertageseinrichtung bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Schulamt mit Hilfe der „Bescheinigung für das Schulamt“.

8. Wird bei Kindern, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen, pädagogischer Sprachförderbedarf festgestellt, werden die Eltern gebeten, den Ergebnisbogen in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Dort findet weiterhin gem. § 13c KiBiz alltagsintegriert die sprachliche Förderung statt.
9. Kinder, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die weiterhin keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Schulamt durch förmlichen, begründeten Bescheid zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme verpflichtet. Diese Maßnahmen werden in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet und finden in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren statt.

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 5867-40
Telefax: 0211 / 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 02/2015